

QK. 175. 23

Des X 1576 999

Ve
2590

Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn
Herrn

Johann Georgen

Des Andern

Herzogens zu Sachsen / Büllich /
Sleve und Berg / des heiligen Römischen
Reichs Erb-Marschallen und Chur-Fürstens / Land-
grafens in Thüringen / Marggrafens zu Meissen / auch
Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafens zu Magde-
burg / Grafens zu der Marck und Ravens-
berg / Herrns zu Raven-
stein / etc.

Revidirtes Synodalisches

GENERAL DECRET.

Zu gebührender Publication und männigliches ietziger und
künfftiger Nachrichtung verfertiget und in Druck
gegeben.

Anno M. DC. LXXIII.

Mit Chur-Fürstl. Sächs. Freyheit nicht nachzudrucken.

DRESDEN

B. druckt und verlegt durch Melchior Bergens / Churfl. Sächs. Hof-
Buchdr. nachgelassene Wittwe und Erben.

BIBLIOTHEC
PONICKAVIAN

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Large, faint, illegible text block in the upper middle section.

Medium-sized, faint, illegible text block below the first large one.

Text block in the middle section, appearing as a list or series of entries.

Text block in the middle section, continuing the list or entries.

Text block in the middle section, continuing the list or entries.

Text block in the middle section, continuing the list or entries.

Text block in the middle section, continuing the list or entries.

Text block in the middle section, continuing the list or entries.

Text block in the middle section, continuing the list or entries.



sch
gra
un
zu
stei
sen
J
Z
Er
ger
L
un
G
ter
au
Z
fa
we
E
La

1711
1712
1713
1714
1715
1716
1717
1718
1719
1720
1721
1722
1723
1724
1725
1726
1727
1728
1729
1730
1731
1732
1733
1734
1735
1736
1737
1738
1739
1740
1741
1742
1743
1744
1745
1746
1747
1748
1749
1750
1751
1752
1753
1754
1755
1756
1757
1758
1759
1760
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1768
1769
1770
1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800





S In **B** **G** **R** **E** **S**
Gnaden Wir Jo-
hann Georg der Ander/
Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / des heiligen Römi-
schen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst / Land-
graf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober-
und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf
zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Raven-
stein /c. Thun hiermit männiglichem kund und zu wis-
sen / Als der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr
Johann Georg der Erste / Herzog zu Sachsen /
Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs
Erb-Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Thürin-
gen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-
Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck
und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / c. Unser in
GDT ruhender hochgeehrter Herr Vater und Bevat-
ter hochlöblicher Gedächtnis / am 26. Augusti Anno 1624.
auf ergangene General- und Local-Visitation des Chur-
Fürstenthumbs ein Synodalisches General-Decret ab-
fassen lassen und in öffentlichen Druck gegeben / bey
welchen Unsre getreue Landschaft auff unterschiedliches
Erinnern bey dem Anno 1628. zu Torgau gehaltenenen
Land-Tage gnädigste Vertröstung erlanget / dasselbe
A 2 revidi-

revidiren/ und wo es nötig befunden / dergestalt erklä-
ren zu lassen / daß sich niemand mit Fug ferner darüber
zu beschweren Ursach haben solte / auch noch letztlich An-
no 1667. bey Erledigung derer Landes-Gebrechen Tit. Con-
sistorial-Sachen §. 2. beschieden worden / daß die aus ih-
rem Mittel und denen Städten vorgeschlagene Perso-
nen / nebenst etlichen Unsern Geist- und Weltlichen Rā-
then niedergesetzet / die gesuchte Revision unvorlängt
vorgenommen und erörtert werden solte ; So ist von
Uns bey jüngsten Land-Tage unter andern auch hierzu ei-
ne gewisse Deputation verordnet / derselben die jenigen
Monita und Erinnerungen / welche dißfalls so wohl die
gesampte getreue Landschaft / als auf beschehene Com-
munication Unser Ober-Consistorium unterthänigst
überreicht / mit dem gnädigsten Befehl zugestellet wor-
den / daß sie solch Synodal Decret numehr in eine gewisse
Form bringen solten / welches sie auch also zu Werck ge-
stellt. Dannenhero Wir dieses auf vorhergehende mit
Unserer freundlichen-vielgeliebten Brüderer und Ge-
batterer Liebd. Liebd. Liebd. daraus gepflogene freünd-
brüderliche Communication als eine allgemeine Landes-
Satzung zu männiglichem Wissenschafft und Nachrich-
tung hiermit in diesen öffentlichen Druck kommen lassen /
Allermassen auch Hochgedachte Ihre Liebd. Liebd. Liebd.
ebenmäßige publication in ihren Landes-Portionen und
Stifftern / auf Maß und Weise / Wie zwischen Uns
freünd-brüderlich verglichen / gebührend verfügen / darü-
ber ernstlich halten / und wider die Ubertreter mit unmach-
läßlichen Straffen verfahren wollen.

Revidir-

Revidirtes Synodalisches
GENERAL DECRET.

§. 1.

Vrsänglichlich ist billich in hohe
Macht zu nehmen/ die Fortpflanzung
der seeligmachenden Lehre/ und die
Beförderung des reinen richtigen
Gottesdienstes/ Daher wollen Wir/ daß auch
hinfüro die ordentliche Sontags Evangelia und
Episteln / so wohl der Catechismus Herrn Lu-
theri, weils der Grund der reinen Christlichen
Lehre gnüglich darinne begriffen / neben andern
Biblischen Büchern und Texten dem Volck GSt-
tes vorgetragen/andere Catechismi abgeschaffet/
auch in den Filialen von den Schulmeistern aus
keiner andern als Herrn Lutheri Haus- Postille
die Predigten vorgelesen werden.

Die Pfarren
sollen Evangel:
und Epist: auch
Catechismum
Lutheri vortra-
gen/ andere Ca-
thechismos ab-
schaffen / Lu-
theri Haus- Po-
stille lesen.

§. 2. Also sollen sich auch die Cantores und
Custodes nicht unterstehen/andere Lieder/ als die
in Herrn Lutheri Gesangbüchlein stehen/ einzu-
führen/gestalt wir selbst im Begriff seynd ein ge-
wisses von unserm Ober-Consistorio oder einer
Theologischen Facultat dieser Lande censirtes Ge-
sangbuch förderlichst heraus geben / und in alle
Kirchen zum Gebrauch schaffen zulassen.

Lutheri Lieder
singen.

§. 3. Und damit das Volck recht und fleißig
in der wahren Gottseligkeit geübet/ Ihnen auch

Vor dem Ev-
angel: ein Stück
aus dem Cate-

chismum lesen/
wo keine Filialia,
Nachmittags
den Catechi-
smum predigē/
un̄ examiniren.

dazu auff alle gebührliche Weise Anlas und Ge-
legenheit/nicht aber hingegen Aergernis gegeben
werde/ So sollen die Pfarrer und Capläne ihr
Ambt ohne Versäumnis verrichten/den Gottes-
Dienst vermöge Unserer Agenda halten / früh
vor Ablefung des Evangelii iedesmahl ein Stück
aus dem Catechismo ohne Auslegung / worvon
der Morgen und Abendsegen/ auch die Gebete vor
und nach Essens der Reihe nach / nicht auszu-
schliessen / vorsprechen / und wo keine Filialia seyn/
am Sontage nach Mittage den Catechismum
predigen / und darauf denselben mit der Jugend
in beyseyn der Alten examiniren.

Wochen-Pre-
digten nicht un-
terlassen.

§. 4. Die Wochen-Predigten in gleichen
sollen sie nicht unterlassen / sondern in dem Dorf-
fern / da bishero keine gehalten / oder später da-
mit angefangen worden / zum wenigsten von
Martini an bis auff Ostern solche verrichten.

Zu rechter Zeit
den Gottesdiest
anfangen / und
wie lange zu pre-
digen ?

§. 5. Und damit die Leute desto mehr Lust
zu Besuchung der Predigten gewinnen / So sol-
len die Pfarrer an deren Orten / zumal da sie
keine Filialia haben / gute Ordnung mit der
Stunde halten. An Sonn- und Feyertagen
im Sommer um 7. des Winters um 8. Uhr den
Gottes-Dienst anfangen / auch nicht über eine
Stunde an Sonn- und Feyertagen / und über ei-
ne halbe Stunde in der Wochen mit Predigten
zubringen.

§. 6. Viel-

§. 6. Viel weniger sollen sie befugt seyn/ei-
nen ieden an ihre stat auffzustellen/sondern allein
denenjenigen die Gantzel zubetretten verstaten/
die von ihren Superintendenten, daß es ihnen ver-
gönnet sey/Schriftlichen Schein vorlegen wer-
den.

Wer vor die
Pfarrer predi-
gen möge.

§. 7. Weiln wir auch befunden/ daß zuwie-
der Unserer hiebevorigen Verordnung/ von etli-
chen Collatoribus, ohne einige vorher gegangene
Begrüßung und Zulassung der Superintendenten
Personen zu den Prob-Predigten auffgestellt
worden: So wollen wir solches nochmals ernst-
lich verboten und hiermit anderweit angeordnet
haben/ daß keiner zur Prob-Predigt zugelassen
werden solle/ Er habe sich denn zuvor bey den Su-
perintendenten deswegen angemeldet/ und Ver-
günstigung von ihm bekommen. Und versehen
Wir Uns zu Unseren Superintendenten, daß sie
auch ihres theils sich allenthalben wohl fürzuse-
hen wissen werden/damit die Pfarrer nicht zu oft
ohne Noth an ihre stat Predigen lassen/ niemand
auch Erlaubnis zur Prob/ oder Exercitii causa zu
Predigen erlange / Es wisse denn der Superinten-
dens, daß ihme sicherlich dergleichen Werck zuver-
trauen sey.

Prob-Predig-
ten mit Erlaub
des Superinten-
denten, anstel-
len/welcher auf-
sehen soll/ daß
die Pfarrer
nicht so oft vor
sich predigen
lassen.

§. 8. Gleichwie Wir auch diejenigen/ so
Pfarr-Lehn haben/nochmal erinnern/ daß sie Un-
sers

Collatores sol-
len tüchtige
Personen prä-

sentiren, werden
auch Stipendia-
ren und Land-
Kinder in acht
nehmen.

fers in **GDZ** ruhenden ältern Herrn Vaters
Christlößlichster Gedächtnis / Verordnung inge-
denck bleiben / und zu ihren verledigten Pfarren-
und Kirchen-Diensten / tüchtige Leute Unsern
Consistorien präsentiren / auch Unsere Stipendia-
ten und Land-Kinder / gleich Uns / doch unbeschä-
det ihres liberi juris vocandi, in acht nehmen
wollen.

Prediger in ih-
rer Collegien
Predigten bis
zu Ende bleiben.

§. 9. Und weil es sehr erbaulich / wenn an
dem Orte / da mehr als ein Seelsorger vorhanden /
die andern bey ihrer Collegien Predigten sich von
Anfang bis zum Ende befinden: So wollen Wir
auch dieses ins gemein / daß es hinfüro geschehe /
hiermit geordnet haben.

Fasten Examen
anrichten und
verkündigen.

§. 10. Nicht weniger ist Unser ernster Wille /
demnach das Fasten-Examen Unserer Kirchen-
Ordnung zuwider / bißhero an den meisten Or-
ten eine Zeitlang gefallen / daß solches wieder
angerichtet / und forthin jährlich die ganze Fa-
sten-Zeit über gehalten / auch am Contage Esto
mihi von den Sankeln abgefündiget werde.

Zuhörer sollen
die Predigten
und Catechism.
Exam: nicht
versäumen / oder
gestraft werden

§. 11. Hingegen wird hiermit allen Einge-
pfarrten und Zuhörern ernstlich aufferleget und
befohlen / daß auch sie an ihrem Ort mit ihren
Weibern / Kindern und Gesinde / sich fleißig zum
Gottesdienst einstellen / die Contags Früh- und
Nachmittags- so wohl die Wochen-Predigten /
ingleichen

ingeleichen das Examen des Catechismi nicht ver-
seumen: Im widrigen fall/ und wenn auf Er-
mahnung des Pfarrers keine Besserung erfolget/
nach desselben bey der Weltlichen Obrigkeit an-
geben die muthwillig Aussenbleibenden/ und zwar
iedes derselben 6. Groschen in den Gotteskasten
laut des 17. General Articuls, zu erlegen / von ge-
dachter Obrigkeit oder Gerichts-Herrn angehal-
ten werden sollen.

§. 12. Vorbey nicht zu übergehen/ daß in de-
nen Delictis contra Disciplinam Ecclesiasticam
commis, auf welche hin und wieder Geldstra-
fen abzustaten/ und von der Obrigkeit einzu-
bringen gesetzt seynd/ die Pastores solche nicht vor
sich einzufordern haben/ sondern doferne derglei-
chen Widerspänstige verhanden / so durch ihre
Verwarnung nicht zugewinnen/ sollen dieselben
die weltliche Obrigkeit imploriren/ und diese die
Verbrecher/ wenn sie gebührend überführet/ mit
der im gegenwertigen Decret, und andern Unsern
Sakungen dictirte Strafe belegen / auch selbi-
ge/ nachdeme es geordnet/ in den Gottes-Kasten/
oder zu andern piis Usibus verwenden.

§. 13. Demnach auch bey vorigen Visitatio-
nen man befunden/ daß etliche sich gelüsten lassen/
unter wehrenden Singen auf den Kirch-Höfen
stehen zu bleiben / und allerley Unfug vorzuneh-
men/

Weltliche O-
brigkeit soll die
Straafen in de-
lictis contra
Disciplinam
Ecclesiasticam
einbringen/ und
wohin solche zu
wenden.

Vor dem See-
gen aus der Kir-
che lauffen/ Un-
fug aufn Kirch-
höfen/plaudern
und trengen in

B

men/

in der Kirchen/
ist mit Gefäng-
nis oder Geld
zu strafen.

men / oder auch vor Endung der Predigt und
Sprechung des Seegens / ohne einige Noth aus
der Kirchen zulauffen / oder auf der Por-Kirchen
mit Plaudern / Drenge / und andern ärgerlichen
Beginnen / die jenigen so gern mit Andacht zu-
hören wollen / zu verhindern; So befehlen Wir
hiermit allen Gerichts-Herren / daß sie durch ihre
Richter oder andere darzu bestelte Personen / mit
Fleiß darauf achtung geben lassen / die Verbre-
chere entweder mit Gefängnis oder mit einer
Geldbusse / nach Gelegenheit der Verbrechen /
vermöge der Kirchen-Ordnung Art. General 17.
in den Gottes-Kasten zu geben / strafen sollen.

Wein. Bier.
un Brandwein.
Schanck unter
der Predigt/
auch Hand- und
Pferd- Arbeit
des Sonn- und
Feyertags ver-
boten.

§. 14. Und damit der Gottesdienst nicht ver-
hindert / sondern vielmehr aufs beste als möglich /
befördert werde: So befehlen Wir weiter / daß
unter den Predigten aller Schanck am Wein /
Bier / Brandtwein und dergleichen bey nach-
drücklicher Strafe soll eingestellet / und darü-
ber von der Obrigkeit gehalten / in gleichen alle
Hand- und Pferd- Arbeit am Sonn- und Feyer-
Tagen verboten / oder von denen / die mit der Hand
arbeiten 12. Groschen / von denen aber so mit den
Pferden arbeiten 1. Thaler / von der Obrigkeit zu
milden Sachen anzuwenden / Inhalts unserer
Policen-Ordnung tit. 2. jedesmal unnachlässig
eingeführet werden.

§. 15. Gleich

§. 15. Gleich wie wir auch wollen / daß man unter den Predigten in Städten die Thore zu halte / niemanden / er hette denn in Unsern oder anderen hohen Standes-Personen angelegenen Sachen eilends fortzureisen / durchlassen.

Thore unter der Predigt zu halten.

§. 16. Unsere Beamten und Befehlshaber gleicher gestalt sollen unsere Untertanen ohne unsern sonderbahren Befehlich auf die Sonn- und Feyer-Tage mit Frohn-Diensten / Vorforderungen in die Aembter / Kriegs-Exercitien / oder dergleichen allerdings verschonen / dessen sich auch die Unter-Obriegkeiten und Gerichts-Herren gegen ihre Untertanen zu bescheiden haben.

Frohndienste / Vorforderunge in die Aembter / Kriegs-Exercitien und dergleichen Sonn- und Feyertags verboten.

§. 17. So sind Wir ferner nicht gesonnen / zuverstatten / daß man den Vogel abschiesse / oder gemeine Fechen anstelle / als auf den dritten Feyer-Tag nach vollendeten Vesper-Predigten bey Vermeidung unsers ernstest Einsehens. Gleich wie auch in den Schützen-Höfen das Schüssen und anders so darbey vorgehet / vor Endigung der Vesper / den Anfang nicht nehmen: Oder da es geschehe / von iedes Orts Obriegkeit auf frischer That gestraft werden. Die Fecht-Schulen und Comœdien aber / an Fest- und Sonntagen hiermit gänzlich verboten seyn sollen.

Vogelabschießen und gemeine Fechen / das Schüssenschüssen / Fechtschulen und Comœdien / wenn sie zu halten.

§. 18. Nicht weniger befehlen Wir allen Gerichts-Herren ins gemein / daß sie Unserer Policen-

Jahr- und Wochenmärkte nicht des

Sonntags zu halten.

Ordnung/ tit. 2. S. 5 wegen der Jahr- und Wochen- Märkte/ wenn dieselbigen auf Sonn- und Feyer- Tage gefallen/ dem Buchstaben gemes allerdings nachleben.

Geschrey bey gemeinen Zechen/ üppiche Tänze und Zoten/ auch trincken in der Kirche/ oder untern Glocken- Thurm verboten.

S. 19. Am allerwenigsten sollen sie nachsehen/ daß auf die Sonntage und hohen Feste bey den gemeinen Zechen/ ein so grausames ungeheures Geschrey/ und schändliches Beginnen/ mit üppigen Tänzen/ unverschämten Zoten und dergleichen getrieben / oder auch wohl zu solcher Zeit Getränke in die Kirche/ oder unter den Glocken- Thurm geschleppt und geschrotten werde / sondern solche Freveler dermassen ernstlich straaßen/ daß sich andere daran zu spiegeln haben.

Mißbräuche bey der Communion abschaffen.

S. 20. Und wie es billich und recht ist / daß Lehrer und Zuhörer/ so viel die Predigten Göttliches Worts und derselben Besuchung betrifft/ sich der Gebühr nach verhalten / Also erfordert auch die hohe Nothdurfft/ daß bey Ausspendung der heiligen Sacramenten ordentlich / Christlich und erbarlich umgegangen / alle Mißbräuche auch gänzlich hinfort abgeschafft / und demnach unser General Articul und Kirchen- Ordnung in gute acht genommen werden.

Custodes sollen nicht tauffen/ als in eüsersten Nothfall.

S. 21. Insonderheit was die heilige Tauffe belanget/ soll sich keiner/ der nicht ein ordentlicher Pfarr oder Caplan ist / auser dem höchsten und eüsersten

eüßersten Nothfall unterstehen/ solche zu verrich-
ten/ und dahero auch die Custodes und Kirchner
in kein frembdes Ambt greiffen/ bey Vermeidung
ernster Strafe.

§. 22. So sollen auch die Leute in den Städ-
ten und auf den Dörffern Fleiß anwenden/ daß
ihre Kinder/ so bald es möglich/ zur heiligen Tauf-
fe befördert/ und nicht daran verhindert/ noch
über einen oder zwey Tage aufgehalten werden.

In widrigen fall/ und da die Kinder ohne erhebli-
che und unvermeidliche Hindernüs länger von
der Tauffe aufgehalten würden/ soll iedes Orts
Obrigkeit die Eltern willkürlich nach ihrem Ver-
mögen um ein halb gut Schock/ auch nach Gele-
genheit höher/ ad pios usus zu verwenden/ be-
strafen.

§. 23. Würden auch die Bauren forthin ih-
re Kinder in die Schenck-Häuser nach verrichte-
ter Taufe tragen/ und nicht alsobalden wohl-
verwahrt wieder nach Hause verschaffen/ So ist
dißfalls allbereit in Unserer Pollicey-Ordnung tit.
17. §. 6. vorsehung geschehen/ bey welcher es noch-
mals bewendet.

§. 24. Und demnach ie zu Zeiten Tauff-Pa-
then erbeten werden/ die entweder des Verstan-
des und Alters halben/ oder sonsten ihres ärger-
lichen und gottlosen Wandels halben zu verrich-

Kinder über
2. Tage unges-
taufft nicht lie-
gen zulassen/ bey
Beld. Strafe.

Bauer, Kin-
der nach der
Taufe nicht in
Schenck-Häuser
zu tragen.

Pachen dem
Pfarrer vor der
Taufe zu be-
nennen/ sollen
15. Jahr alt/ oder
zum Abendmahl

gewesen seyn /
sonsten durch
Eltern oder
Vormunden es
verrichten.

tung eines solchen hohen Wercks untüchtig seyn /
So sollen dem Pfarrer allezeit vor der Tauffe die
Paten nahmhafft gemacher / und niemand zu
stehen verstattet werden / er sey denn 15. Jahre
alt / oder sonsten des Verstandes / daß er zum
Beichtstuhl und Abendmahl gelassen worden / dar-
bey aber den Eltern und Vormunden frey stehet :
ob sie das Christliche Werck an ihrer Kinder und
Mündleins statt verrichten wollen.

Tauffwasser
nicht verhan-
deln.

§. 25. Wegen Außgiessung des Tauff- Was-
sers ist anderweit Unser ernster Wille und Mei-
nung / daß zu Vermeidung alles Mißbrauchs / das-
selbe vom Custode bey Verlust seines Dienstes
un̄ anderer schweren Straafe nicht verkauft oder
verhandelt / sondern stracks in Beyseyn des Pfar-
rers an gebührliche Orte getragen / und weggegos-
sen werden.

Beh. Mütter/
wie die zu bestel-
len und zu besol-
den.

§. 26. Dieweil sichs auch ie zu Zeiten begie-
bet / daß wenn die Kinder schwach auf die Welt
kommen / daß sie eilends müssen von den Beh-
Müttern getaufft werden : So verordnen Wir
hiermit / daß hinfüro in allen Städten und Dörf-
fern / die Obigkeit erbare und gottfürchtige Wei-
ber zu BehMüttern bestelle / und ohne Zuthuung
der Kirche besolde. Do aber ein Dorff es nicht
vermöchte eine gewisse BehMutter zu unter-
halten / So sollen die andern nechst angelegene
Dorff-

Dorffschafften auf Anordnung ihrer Gerichtsherrn mit einander eine bestellen/ und wegen ihres Soldes sich mit ihr vergleichen.

§. 27. Um der Noth-Tauff willen aber/ damit die Weh Mutter wisse/ wenn und wie sie solche zu verrichten befugt sey/ Soll sie vorher an den Pfarrer gewiesen/ und von demselben gebühlich unterrichtet werden. Und weil Unsere Kirchen-Ordnung klärlich besaget/ wie es mit den nothgetauften Kindern/ wenn sie am Leben bleiben/ zu halten/ daß man sienehmlich in die Kirche tragen/ und nach laut der Agenden öffentlich einsegnen solle/ So lassen Wir es auch darben allerdings bewenden.

§. 28. Anlangende die Beichte und Absolution, weil solche den blöden Gewissen sehr tröstlich/ So ist Unser ernster Wille und Meinung/ daß sich keiner/ wer der auch sey/ unterstehe/ dieselbe abzuschaffen. Es gebühret sich aber in alle wege/ daß man auch dabey gebührende Zucht und Ordnung halte/ eines das andere von dem Beichtstuhl nicht wegstoße oder verdränge/ sondern die Beichtkinder sich sitfam und eingezogen verhalten/ und den alten unermögenden Leuten/ auch schwangern Weibern den Vorzug lassen.

§. 29. So viel auch vor dem Beichtstuhl kommen/ die sich vor arme Sünder erkennen und bekennen.

Weh Mütter wegen der Noth-Tauffe zu unterrichten/ und wie die Nothgetauften einzusegnen.

Beichte nicht abzuschaffen/ darben Zucht zu halten/ Stossen und Drenge verboten/ Alten und Schwangern den Vorzug zu lassen.

Beichtstuhl nicht versagen/ Gradus gegen die Verdächtige

gen bey Zeiten
gebrauchen /
wenn der Pfarr
derselben nicht
mächtig / es an
den Superint.
und ferner der
Suspension hal-
ber an die Con-
sistoria bringen.

bekennen / uñ um die gnadenreiche Absolution, auch
Mittheilung des heiligen Abendmahls anhalten /
darneben Besserung des Lebens für Gottes An-
gesicht zusagen / denen allen und ieden sollen die
Pfarrer und Diaconi die gebetene Absolution un-
weigerlich wiederfahren / und niemanden auff ei-
gen Erkantnis Trostloß von sich gehen lassen /
vielweniger ihre eigene Sachen da vorbringen /
oder sonst mit den Beicht-Kindern im Beicht-
stuhl sich zanken und überwerffen / bey der in un-
sern Resolutionen der Landes-Gebrechen de Anno
1661. tit. Consist. Sachen / §. 20. enthaltenen Stra-
fe. Vermeinten aber die Pfarrer / und wüsten /
daß solche Leute in ihren Kirchspielen weren / de-
nen sie mit guten Gewissen die Hand nicht auf-
zulegen getrauten; So sollen sie bey Zeiten sol-
che Personen erinnern und warnen / die Gradus
gegen sie gebrauchen / und wenn sie der Personen
nicht mächtig seyn können / die Sache an ihre Su-
perintendenten gelangen lassen / welche entweder
die Partheyen selbst der admission halber noth-
dürfftig bescheiden / oder da sie zu der suspension
gnugsame Ursach befinden / sich aus Unsern Con-
sistoriis, darunter sie gehören / Resolution erholen
werden.

Beichtstühlen
im Pfarr-Hause
verboten.

§. 30. Und nachdem sich etliche unterstanden /
in ihren Pfarr-Wohnungen die Leute Beichte zu
hören /

hören/ auch bißweilen etliche Personen zugleich
zu absolviren/ So wollen Wir solches allen und
ieden Pfarrern und Diaconen ernstlich verbotthen
haben/ mit Befehlich/ daß sie in der Kirchen das
heilige Werck verrichten/ iedem insonderheit
Beicht hören und absolviren.

§. 31. Wiewohl auch die Beicht ordinariè,
und wo es nicht beständig anders herbracht/ am
Sonntag um Vesper-Zeit soll gehalten wer-
den/ und die im Filial wohnen/ in der Haupt-Kir-
che vermöge der Generalien/ selbiges Tages zu
beichten schuldig sind: So lassen Wir doch ge-
schehen/ daß auf den Dörffern schwangere Wei-
ber und schwache Leute am Sonntage früh vor
der Predigt ihre Beichte ablegen mögen. Es
sollen aber die Pastores und Seelen-Hirten hier-
mit erinnert seyn/ ihre Schäflein zum öfftern un-
würdigen Gebrauch des heiligen Abendmahls/
auch daß die Krancken die Communion nicht biß
auf die letzte Stunde sparen/ anzumahnen/ den
grossen Nutz/ so daraus erfolget/ ihnen vor die Au-
gen zu stellen/ und hingegen die Göttl. Strafen/
die aus Verachtung des heiligen Abendmahls erfol-
gen/ ihnen gebührlich zu schärffen.

§. 32. Begebe es sich nun/ daß jemand über
Jahr und Tag/ ungeachtet beschehener Erinne-
rung des Fisches des H. Ern sich enthielte/ So

§

sollen

Beichtstücken
geschichte Sonn-
abends nach der
Vesper / doch
mögen schwangere
Weiber und
Schwache auch
Sonntags beichten
Pfarrer sol-
len die Zuhörer
öfterer Commu-
nion, auch die
Krancken es
nicht biß auf die
letzte Stunde zu
spare anermah-
nen.

Jahr und Tag
wer sich des A-
bendmahls ent-
hält / soll dem

Superint. benen-
net / von Ihm
ermahnet / dem
Consistorio es
ferner berichtet/
und mit der Kir-
chen Censur be-
legt werden.

sollen die Pfarrer nicht mehr wie bißher / solche
Fälle biß auf die Visitationen / oder in den Synodū
sparen / sondern alsobalden dieselbe ihren Superin-
tendenten zu erkennen geben / damit derselbe sol-
che Personen vor sich erfodere / zur Besserung
vermahne / und in Verbleibung derselben an das
Consistorium die Sache berichte / auch nachmaln
gegen dergleichen trokige muthwillige Verächter
des heiligen Sacraments mit der Kirchen-Censur
verfahren werde.

Wer vor oder
nach der Beicht
im Wein- oder
Brandtwein-
Häuser gehet /
soll mit Gefäng-
nis oder Leibes-
Strafe belegt
werden.

§. 33. Gleicher gestalt sollen die Pfarrer und
Diaconi von der Kanzel das Volck vermahnen /
daß sie sich wohl prüfen / wenn sie zum Tisch des
HERRN gehen: Derowegen vor und nach der
Beicht / nach Empfangung des heiligen Abend-
mals sich des Brandtweins / der Wein- und Bier-
Häuser / unordentlicher Tänze / und anderer
Leichtfertigkeit enthalten sollen. Würde aber
iemand betreten / der sich hierinnen unchristlich
und ungebührlich bezeiget / der soll von der Obrig-
keit mit ernster Gefängnis / auch nach Gelegen-
heit der Verbrechen / mit Leibes und anderer hö-
hern Strafe unnachlässig belegt werden.

Fächle bey der
Communion
zugebrauchen

§. 34. Die Fächle vermercken wir / daß sie
an etlichen Orten ganz abgangen. Weil aber sol-
che gar nützlich seyn / So ist Unser ernster Wille /
daß sie hinfüro an allen Orten und in allen Kir-
chen

chen bey Ausspändung des heiligen Abendmals
gebrauchet/und wenn keine tüchtige Knaben ver-
handen/ zum wenigsten von den Vorstehern der
Kirchen in erbarer Kleidung gehalten werden.

§. 35. Hierüber vermercken Wir/ daß an vie-
len Orten/ insonderheit auf denen Dörffern die
Priester/ dafür halten/ daß sie so dann ihrem
Ambte gnug gethan/waß sie zu einem todfranken
Menschen erfordert/ gegen gewisse Gebühr er-
scheinen/ und selbigen mit dem hochheiligē Abend-
mahl versehen/ Wir aber gleichwohl befinden/ daß
der obliegenden Seel-Sorge dadurch allein nicht
völlige Gnüge geschiehet; So achten Wir
Christlich/ wollen auch hiermit/ daß die Priester
in Städten und Dörffern/ francke/ preßhafte/
und verlebte Personen/ öfters und unerfodert/
auch ohne Abheischung einiger Gebühr/besuchē/
sie in ihrem Anliegen/ Kreuz und Beschwerung/
aus Gottes Wort aufrichten/ und in allen Be-
gehnüssen/ in Christlicher und gläubiger Gedult/
dem Willen Gottes zu ergeben/ erinnern und
anvermahnen sollen.

§. 36. Hierneben hat sich befunden/ daß auch
so viel die Verheiligung und Hochzeiten belanget/
allerley Mißbräuche und Unordnungen einreis-
sen wollen. Ob Wir nun zwar aus Landes Väter-
licher Vorsorge eine sonderbare Ehe-Ordnung

Pfarrer sollen
Krancke/ Pres-
hafte/ Alte und
Betrübte öfters
auch unerfodert
und ohne Abheis-
schung Gebühr
besuchen/ und
trösten.

Ben Hochzei-
ten Mißbräuche
abzustellē: Ehe-
Sachen nicht in
Winckel/ und
weñ sie vor den
Weltlichen zu
handeln.

verfassen und befehlen lassen / daß dieselbe Jährlich zweymahl von den Kanzeln abgelesen werden solle: So ist doch auch hiermit Unser eigentlicher Wille und Meinung / daß hinfüro aller Unfug/ Unordnung und Mißbrauch gänzlich abgestellt werde. Und soll jedes Orts Obrigkeit dahin bedacht seyn/ daß niemand Ehe-Sachen in Winkel vertrage/ oder die Leute durch die jenigen Personen / die es nicht befugt sind/ von einander geschieden und getrennet/ sondern jedes mahl an die Superintendenten und Consistoria gewiesen/ und alle Ehe-Sachen von denenselben allein in Verhör gezogen/ nicht aber von den Weltlichen expediret werden/ jedoch mit denen Abfällen/ so in Erledigung der Landes-Gebrechen Anno 1661. tit. Consistorial-Sachen §. 7. enthalten.

Kirch. Gänge
 bey Hochzeiten/
 und in welcher
 Zeit zu halten/
 und wem die 5.
 Zahl. aufgesetzte
 Strafe gebüh-
 ren.

§. 37. Zu welcher Zeit bey Hochzeiten in gemein die Kirch-Gänge zu halten/ das ist in unser Anno 1612. auch Anno 1661. publicirten Policen-Ordnung tit. 16. allbereit versehen/ dabey es nochmahls ungeändert verbleibet / und seynd die das selbst gesetzten 5. Thaler unnachlässig einzubringen/ mit der fernern Erklärung/ doferne die Delinquenten unter einer andern Obrigkeit geseßen/ daß die Obrigkeit des Dorffs/ darinnen die Kirche gelegen/ die Verbrecher des Aergernüßes halber zu bestrafen befugt/ hierdurch aber in andern Fällen

Fällen keinem einiges Nachtheil in seiner Jurisdiction eingeführt seyn solle.

§. 38. Und weil die Alten eine Zeit vor der andern in acht genommen/ So ist auch unser ernstlicher Wille/ daß vom ersten Advent Sonntag an / bis nach dem Neuenjahre/und vom Sonntag Invocavit an / bis nach Ostern keine Hochzeit ohne unsere sonderbare gnädigste Nachlassung gehalten/oder von jemanden verstattet werden soll.

In der Advent und Fasten Zeit keine Hochzeit ohne Dispensation zugestatten.

§. 39. Gleich wie Wir auch hiermit befehlen/ daß sich Bürger und Bauern in Städten und Dörffern ohne unsere ausdrückliche Dispensation nicht zu Hause / sondern allein in der Kirchen öffentlich copuliren lassen/ Es würde denn jemand mit urplötzlicher / unverschener und erweislicher Leibes Schwachheit befället/ auf welchen Fall jedes Orts Superintendentens nach eingenommener Erkündigung/ wenn die Sache an Uns nicht gelangen könnte/ die Gebühr anordnen möchte: So oft aber ein solcher Fall sich zuträget/ zur Nachrichtung denselben in unser Ober. Consistorium zu berichten schuldig seyn soll/ inassen es auch hierinnen im übrigen bey dem jenigen verbleibet/ was in unserer Policey. Ordnung de Anno 1661. tit. von privat Copulationen 16. §. 1. enthalten.

Von privat Copulationen.

§. 40. Mit Bestattung der Christen abgeleiteten Körper geziemet sichs auch nicht anders/

Bestattung der Körper und Begleitung.

denn daß gebührlich umgegangen / und von den
Überbleibenden / die in Gott Entschlaffene / ob sie
schon arm auf der Welt gewesen / ehrlich in ihr
Ruh-Bettlein gebracht werden. Derowegen
wollen Wir hiermit / daß hinführo die Leichen
von Mannes Personen aus der Gemeine / (wo
nicht sonderliche Begräbnis-Ordnungen albe-
reit vorhanden sind) getragen / und auf den Dör-
fern zum wenigsten aus ieden Hause eine Person
bey Strafe zur Begleitung geschickt werde.

Gewisse Stuu-
de zum Begräb-
nis.

§. 41. Damit auch die Schüler nicht zu viel
an ihren Studiis versäumen / So soll in den Städ-
ten / eine gewisse Stunde / und so viel möglich von
12. Uhr bis auf 1. oder von 3. bis auf 4. zu den Leich-
Begängnissen bestimmet werden.

Kirch. Höffe
reinlich halten /
kein Vieh drauf
treiben.

§. 42. Nicht weniger gebieten Wir / die
Kirch-Höffe und Gottes-Aecker allenthalben ehr-
lich und reinlich zu halten / Mit Mauern / Plan-
cken / Thüren / auch eisern oder hölzern Begüt-
tern / über welche das Vieh nicht lauffen kan / zu
verwahren. Dahero sich auch nicht allein ande-
re Leute / sondern auch Pfarrer und Kirchner
enthalten sollen / ihr Vieh auf solche Gottes-
Aecker zu treiben.

Gräber für die
Alten 3 für die
Jungen 2. El-
len tief.

§. 43. Ingleichen damit die verstorbenen
Körper desto besser verwahret seyn / verordnen
Wir / daß die Gräber tieff gnug / und für die Al-
ten

ten und erwachsenen Leute zum wenigsten 3. Ellen / für die Kinder aber 2. Ellen tief gemacht werden.

§. 44. Und ob es zwar nicht unbilllich / daß der Christen Leichen von den Pfarrern begleitet werden / So sollen sie doch in den Dörffern vermöge der Generalien art. 15. in fin. nicht schuldig seyn / über den dritten Hoff derselben entgegen zu gehen; da sie aber um billige Vergleichung es gutwillig thun wollen / stehet solches in ihren Gefallen.

Leichen aufn Dörffern nicht über 3 Höfe zu holen / ohne Er-gößung.

§. 45. Betreffende andere Kirchen-Gebräuche und Ceremonien / die bey Verrichtung des Gottesdienstes / so wohl bey den Copulationen und Begräbnüssen in unsern Landen üblich gewesen / bleibet es allerdings bey Unserer Ordnung und der Agenden: Soll sich auch kein Pfarrer unte. stehen / etwas eigenthätiger weise zu ändern / und dazu oder davon zu thun / oder nach frembder Kirchen-Ordnung zu richten.

In Kirchen-Gebräuchen un Ceremonien bey dem Gottesdienst / Copulation und Begräbnüs nichts endern.

§. 46. So viel die Kirchen-Busse derer jengen / die wider das ander und sechste Geboth sich gröblich vergriffen / betrifft / bleibet es bey der Erörterung der Landes-Gravaminum de Anno 1661. tit von Consistorial-Sachen §. 6. unverändert.

Kirchen-Busse.

§. 47. Und damit künfftig die Leute nicht mehr gefährtet werden / So sollen die Pfarrer und Superin-

Straffbare Fälle bey Zeiten berichten und

nicht bis zur
Beichte/sonder-
lich kranker
Personen spa-
ren.

Superintendenten/wenn strafbare Fälle vorkom-
men/ alsobalden solche dem Consistorio zu erken-
nen geben/ und nicht bis zur Beichte/ zuörderst
aber bey denen krankten Personen sparen / oder
so lange die Leute ab- und aufhalten/ bis sie mit
Bescheid versehen werden: Welches Wir hier-
mit bey Vermeidung Unsers ernstten Einsehens
gänzlich wollen verbothen haben; Weil Wir
gnugsam vernommen/ was für klägliche Fälle
aus solchen unzeitigen Abweisen und Suspendiren
erfolget sey.

Kirch- und
Schul-Diener
Confirmation,
auffer welcher
sie die Immuni-
täten/ Freyhei-
ten und Tisch-
truncks nicht zu
geniessen.

§. 48. Bey den Schulen in Städten und
Dörffern ereignen sich allerley Mängel und Ge-
brechen/welchē künftig vorzubauen/wollen Wir/
daß keinem nachgelassen werden soll/in den Schu-
len zu lehren / oder einen Kirchen-Dienst zube-
stellen/ er sey denn von unsern Consistoriis, auf
der Kirchen Unkosten vorher examiniret und con-
firmiret worden/ ohne welche Confirmation auch
keiner unter den Schul-Dienern und Küstern in
Städten und Dörffern der Immunitäten/ Frey-
heiten und Gerechtigkeiten fehic seyn/ absonder-
lich auch/ den freyen Tischtrunck nicht geniessen/
noch ihme sein Zettel von dem Superintendenten
hinfüro unterzeichnet werden soll.

Schuldiener
Stunden nicht
versäumen/ mit

§. 49. Es gebühret sich auch in alle Wege/
daß die Schul-Diener und Küster schuldigen
Fleiß

Fleiß in Unterrichtung der Knaben anwenden/
und ihre Stunden nicht versäumen/ mit der Disci-
plin eine solche Moderation gebrauchen / daß den
Sachen weder zu wenig noch zu viel geschehe /
Fürnehmlich / des allzugrossen und stätigen
Schmeißens und Schlagens auf die Köpffe und
ins Angesicht / so wohl anderer unmaßiger und
allzu hefftiger Züchtigung sich enthalten.

der Disciplin et-
ne moderation
treffen,

§. 50. Und wollen Wir / daß Jährlichen zwey
examina Solemnia um Ostern und Michaelis in
den Städten angestellet / den Fleißigen præmia
außgetheilet / immittelst die Inspection der Schu-
len von jedes Ortes Pfarrern mit Fleiß / und so
viel möglich / alle acht oder 14. Tage verrichtet /
aus dem Rath auch gewisse und tüchtige Inspecto-
res zugeordnet werden.

2. Schul. Exa-
mina Jährli-
chen.

§. 51. Und nachdem die Præceptores an etli-
chen Orten viel Feyerstage denen Knaben geben;
So soll künfftig dergleichen ohne Vorbewußt des
Superintendenten oder Pastoris nicht geschehen.

Præceptores
sollē keine Feyer-
tage verstaten/
ohne wissen des
Superint. und
Pfarrers.

§. 52. Welcher Orten auch Stellen verhan-
den seyn / in unsern Fürsten-Schulen zusersehen/
oder Stipendia armen Studiosis zu conferiren / das
beydes sollen die Rätthe in Städten / wo es nicht
durch Foundation oder sonsten anders herbracht /
nicht für sich alleine thun / sondern mit Zuziehung
ihres ordentlichen Pastoris, auch ingesamt daran

Knaben in die
Fürsten-Schule
len/und Studio-
si zu Stipendiis
wie die zu besör-
dern.

D

seyn/

seyn/ daß die Armen und Tüchtigen für allen andern zu solchen Beneficien gelangen mögen.

Gute Disci-
plin bey dem
Gottesdienst zu
halten.

§. 53. Und weil viel daran gelegen/ wie die Jugend gewöhnet wird: So befehlen Wir hiermit denen Præceptoribus, daß sie ihre Discipel zur Gottesfurcht gewöhnen und anhalten/ in guter Ordnung zur Kirchen und wieder heraus führen/ bey dem Gottesdienst / dem sie beharrlich selber beywohnen sollen / keinen Muthwillen verstaten: Ihnen mit guten exemplarischen Leben und Wandel vorgehen/ und sie zur Nachfolge ermahnen.

Schuldiener
mit Mänteln in
der Lection un
auf der Gasse
zu gehen.

§. 54. Damit auch zwischen denen Præceptoribus in der Schulen/ und einem Handwercksmann in seiner Werckstatt ein Unterscheid sey/ So sollen die Schul Diener in den Städten nicht nur in Hosen und Wams / sondern in ihren Mänteln/ wenn sie ihre Lectiones zu verrichten haben/ wie auch auffer der Schulen auf der Gassen/ in einem erbaren und ihrem Stande gemessen Habit gehen.

Krüster / wie
sie die solle ver-
halten / pro pa-
ce des Tages 3
mahl läuten/
Seigerstellen 2c.

§. 55. Die Custodes in den Dörffern sollen sich auch nüchtern/ mässig/ still/ from/ eingezogen / friedfertig/ gegen ihre Pfarrer ehrerbietig und gehorsam/ gegen die Kinder mit Unterweisung/ wie auch sonst in Verwahrung der Kirchen/ Item mit Läuten pro pace des Tages drey mahl/ mit Stellung des Seigers und aller andern Ver-
richtung

richtung fleißig erzeigen / ohne Vorwissen und Erlaubnis ihrer Pfarrer nicht außreisen noch außsenbleiben / aller ärgerlichen Gelag un̄ der öffentlichen Schenckhäuser sich enthalten / bey Verlust ihrer Dienste / und anderer Bestrafung.

§. 56. Hingegen vermahn̄en Wir Unsere Unterthanen allerseits / daß sie ihre Kinder fleißig zur Schulen halten / und Gott dem H̄Ern für die Gnade / daß sie dergleichen Mittel haben können / danck sagen wollen.

Kinder fleißig zur Schule zu halten.

§. 57. Und allermassen Wir bey den Lehrern in Kirchen und Schulen angeordnet / daß sie ihres Theils sich der Gebühr allenthalben in ihren Amte bezeigen und verhalten : Also befehlen Wir auch denen Eingepfarrten / daß sie sich gegen sie hinwieder der Billigkeit nach erweisen / insonderheit ihren Seelsorgern schuldige Ehrerbietung mit Worten / Wercken und Geberden erweisen / ihren Vermahnungen folgen / und wenn sie in Amts-Sachen von ihnen erfordert werden / unweigerlich sich einstellen / auch aller Verachtung / Schmähens und Lesterns gegen sie / sich enthalten. Widrigen falls die Verbrechere mit harter Gefängnis oder andern ernstern Strafen belegt werden sollen; Wie Wir denn allen Gerichts-Herren hiermit auferlegen / den Pfarrern und Diaconen in ihren Amt Schutz zu leisten / und

Eingepfarrte gegen Kirchen- und Schul-Diener sich der Gebühr bezeigen / und sollen die Gerichtsherren ihnen Schutz leisten.

Besoldung den
Kirchen- und
SchulDienern
zu rechter Zeit
entrichten/ ohne
Proceß verhoff
fen/ das Zins
Getreyde so gut
es erwächset/ in
ihre Häuser auf
einen Tag in der
Richter und
Schöppen Ge-
genwart erschüt-
ten.

nicht zuzugeben/ daß sie zur Ungebühr angeta-
stet/ geschimpffet/ oder sonsten beleidiget werden.

§. 58. Neben dem soll die Obrigkeit daran
seyn/ weil ein ieder Arbeiter seines Lohnes werth
ist/ daß die Kirchen- und Schul-Diener ihre Be-
soldung und anders zur rechter bestimmter Zeit und
ohne Abbruch bekommen mögen. Da sie aber
deswegen sich beklagen thäten/ daß sie ihrer Be-
soldung nicht theilhaftig werden könnten/ So
soll ihnen darzu ohne gewöhnlichen Gerichts-
Proceß schleunig verholffen werden. In den
Dörffern aber des Pfarrers und Custodis Zins-
Getreyde in ihre Häuser auf einen Tag bringen/
und in Beseyn des Richters/ Schöppen oder
Heimbürgern/ so gut die Leute es auf ihren Aef-
fern erbauen/ und es aussäen wollen/ erschütten
lassen.

Getreyde von
Zehend Feldern
nicht wegführē/
biß Pfarrer und
Schul- Meister
das Ihrige er-
langet/ nach dem
gewöhnlichen
Maas.

§. 59. Wie auch keiner/ er sey wer er wolle/
von den Zehenden Feldern das Getreyde weg zu
führen/ sich unterstehen soll/ er habe es denn zu-
vor dem Pfarrer oder Kirchner zu wissen gethan/
und ihnen ihren Zehenden an tüchtigen guten
Garben unvortheilhaftig entrichtet/ zu welchem
Ende denn auf der Pfarrer und Schuldiener an-
halten/ auch die Garben an denen Orten/ da ei-
serne Reiffen oder andere sonderliche Maas ver-
handen seyn/ nach demselben sollen gebunden
und

und überreicht/ die Übertreter aber ernstlichen
gestrafet werden.

§. 60. Und weiln etliche zur Schmälerung des
Pfarrers und Kirchen-Diener Einkommens die
Zehend-Aecker pflegen zu Holze wachsen oder gar
müßig zur übertrifft liegen zu lassen/ So soll sol-
ches hinfüro nicht mehr geschehen/ oder die Besi-
zere der Zehend-Aecker von denen Consistoriis
und Obrigkeit/ auf der Pfarrer Ansuchen be-
schieden werden/ deßwegen gebührliche und billi-
che Vergleichung dem Pfarrer oder Custodi zu
machen.

§. 61. Ob auch zwar etliche vermeinen/ sie
seyn nur von Korn/ Weizen/ Gersten und Hafern
den Zehenden zu reichen pflichtig/ So besagen
doch die General-Articul gar ein anders. Derowe-
gen Wir auch nochmahls verordnet/ daß von al-
len denen/ so den Sommer über/ an Erbissen/ Wi-
cken/ Flachs/ Hanf/ Hirse/ Heidekorn/ Kraut/
weissen und gelben Rüben/ Zwiebeln und andern
auf den Zehend-Feldern oder auch aus denselben
gezogenen Kräut- Gärten erwächset/ der Decem
unweigerlich soll gegeben/ und dem Pfarrer und
Custodi darzu schleunig verholffen werden.

§. 62. Da auch Leute sind/ die da Freye- und
Zehend-Felder zugleich haben/ jene aber alleine
in der Tüngung erhalten/ und diese hingegen oh-

Zehend Acker
nicht mit Holz
besachsen oder
wüste liegen zu
lassen/ bis Ver-
gleichung ge-
schehen.

Zehend wird
vō Korn/ Weizen/
Gersten/
Haber/ auch
von Erbissen/
Wickē/ Flachs/
Hanf/ Hirse/
Heidekorn/
Kraut/ weiß und
gelben Rüben/
Zwiebeln und
andern/ was
aus den Gräs-
Gärten wäch-
set/ gereicht.

Zehend-Aecker
gleich den Frey-
en und Erb Aec-
kern zu düngen.

ne Besserung lassen wollen; Denen solle dieses nicht nachgesehen / sondern auferleget werden / ihre Zehend = Aecker gleich den Freyen und Erb = Aeckern zu tungen. In beharrlicher Verweigerung aber und da die Unter = Obrigkeit auf Ansuchung des Pfarrers säumig erfunden würde / wollen Wir selbst auf unterthänigstes Ansuchen / die Gebühr anzuordnen nicht unterlassen.

Von neuer
baueten Mühlen
Vergleichung
treffen.

§. 63. Gleicher gestalt soll das Consistorium vermöge der Generalien art. 22. auf der Pfarrer anhalten / billiche Weisung thun / was ihnen von den neuerbaueten Mühlen / durch welche ihre Mühe vermehret wird / für Vergleichung geschehen solle.

Opffer = Pfennige.

§. 64. Weil auch die Opffer = Pfennige vor Alters denen Pfarrern verordnet seyn: So sollen nach Inhalt der Generalien art. 24. in ieden Kirchspielen / da ein mehrers zu geben nicht hergebracht ist / von allen und ieden Menschen / die das 12te Jahr erreichet / sie seyn gleich zu Gottes Tisch gangen oder nicht / alle Quartale einen Pfennig und also jährlich Vier Pfennige erleget / von den Richtern eingefodert / und neben gnugsamen Bericht überantwortet / auch bedürffenden Falls von der Obrigkeit hülffliche Hand geleistet werden.

Häusel = Groschen der Gärtner / Häusler / Häußgenossen.

§. 65. Ebenmäßige Gelegenheit hat es mit dem Häusel = Groschen / welche die Gärtner / Häuß =

Häufner/ und Häußgenossen für sich / ihre Wei-
ber/ Kinder und Gesinde neben dem gewöhnliche
Opffer-Pfennige entrichten sollen.

§. 66. Gleich wie auch die Hüfner und an-
dere Bauern/ welche zwar Acker-Bau und ande-
re liegende Gründe haben / aber keinen Decem
noch Zins geben / schuldig seyn / haußbacken Brod/
(derer Zwölff aus einem Dresdnischen / oder
Sechszehen aus einem Leipzigerischen Scheffel ge-
backen werden /) oder den Werth dafür nach Ge-
legenheit des Verkaufss / und von ieder Hufe ei-
nen Groschen dem Pfarrer zu entrichten / es were
denn / daß sich einer oder der andere zu einem
mehrern an Getreyde oder Gelt gutwillig erbo-
then / oder behandeln lassen / so hat es dabey billich
sein Verbleiben.

§. 67. Weiln ferner ohne das die Kirchen-
Ordnung vermag / daß die Richter dem Pfarrer
seine Gebühr an Häusel-Groschen / so wohl an
Opffer-Pfennigen einzufodern verbunden / so sol-
len sie solches auch künfftig treulich thun / oder so
oft sie dessen sich weigern / mit Zehen Groschen
ins Gottes-Hauß zu erlegen / gestraft werden.

§. 68. Und demnach männiglich ermessen kan /
wie schwer es sey in diesen theuren Zeiten / daß die
Pfarrer bey der alten geringen Besoldung sich
behelffen / und neben den Ihrigen einnothdürfftig-

Hüfner / so
nicht Decem ge-
ben / sollen Brod
und von ieder
Hufe 1. Grosche
geben.

Richter / soll
die Häufner Gr.
und Opffer-Pfen-
nige bey Straf
10. Groschen
einbringen.

Pfarr-Kinder
sollen bey Tauf/
Beicht / Com-
munion, Aufge-
both / Hochzeit
und Begräbnis

sich mildreich er-
weisen.

Pferdner sol-
len Pfarr- und
Schul- Aecker
um billichē Lohn
für andern be-
stellen/ in der
Erndte auch /
und sonstē nechst
dem Gerichts-
Herrn an die
Hand gehen.

Von Pfarr
Dotalen Dien-
sten.

ges Auskommen haben solten: So ist es billich/
daß die Pfarr- Kinder bey den Tauffen/ Beich-
ten/ der Krancken Communionen/ wie auch bey
den Aufgebothen/ Hochzeiten und Begräbnüssen
sich nach Vermögen gutthätig und mildreich be-
zeigen/ Darzu Wir denn männiglich selbst wol-
len ermahnet haben.

§. 69. Insonderheit aber sollen die Einge-
pfarrten Pferdner/ inhalt der Generalien/ hinfuro
schuldig seyn/ auf Begehren des Pfarrers/ wie
auch des Custodis, ihre Aecker umb einen billichen
Lohn/ des Gerichts-Herrn und Collatoris nebst des
Superintendenten ermessen nach/ für andern zu
beschieden; In fall aber die Eingepfarrten sich des-
sen verweigerten/ oder mit dem Pfarrer wegen
des Lohns sich nicht vergleichen könten / So soll
die Beschaffenheit und woran der Mangel / ins
Consistorium von ihnen berichtet/ und von dan-
nen Bescheid und Anordnung erwartet werden/
wie denn auch andere Pfarr- Kinder ihren Pfar-
rer in der Erndte und sonstē/ wenn er ihr bedarff/
nechst ihren Erb- und Gerichts-Herrn/ umb billi-
chen Lohn für andern arbeiten sollen.

§. 70. Wo auch Pfarr-Dotales oder gewisse
Frohn- und Dienst- Leute der Pfarrer seyn / die
sollen ihre schuldigen Dienste zu leisten / ernstli-
chen von der Obrigkeit angehalten/ Darneben
aber

aber mit neuen Diensten und Beschwerden
von andern keines weges belegt werden.

§. 71. Es befindet sich ferner / daß dem Pfar-
rern an ihren Aecker / Wiesen und andern / an man-
chen Orten etwas entzogen / weggepflüget / auch
wohl die Pfarr-Stück ganz ohne Unfern oder un-
serer Consistorien Vorbewußt und Einwilligung
verkauft oder vertauschet worden / Welches Wir
denn zu wider der Fundation und dem Pfarrern
zu Nachtheil keines weges zugeben können. De-
rowegen ordnen und befehlen Wir / daß derglei-
chen forthin bey ernster Strafe nicht geschehe /
und was seithero denen Pfarrern abgepflüget / o-
der sonst zur Ungebühr entzogen worden / dassel-
bige wieder darzu gebracht / die Aecker und Grün-
de verreinnet und versteinet / auch andere Pertinenz-
Stück unweigerlich restituiret werden / Da es
aber nöthig / soll iedem / der sich hierüber beschwe-
ret zu seyn vermeinet / erlaubet seyn / daß er seine
Nothdurfft im Consistorio suche / und sich daraus
Bescheids erhole.

An Pfarr-Ae-
ckern und Wie-
sen nichts zu
entziehen / noch
ohne Consistorii
Vorbewußt zu
alieniren.

§. 72. Was massen mit den Pfarr-Hölzern /
ingleichem Erhaltung der Pfarr-Gebäude in bau-
lichen Wesen zu gebahren / ist in der Erörterung der
Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Consi-
storial-Sachen §. 28. albereit verordnet / darbey
E in denen

Pfarr-Hölzer
und Erhaltung
der Pfarr-Geb-
äude.

in denen darinnen angezogenen General- Articula
es nochmahls sein Verbleiben hat.

Kirchen-Re-
paratur.

§. 73. Ebener gestalt weiset es sich selbst / daß
die Eingepfarrten auch die Kirchen- und Gottes-
Häuser nicht eingehen / sondern bey Zeiten in Bes-
serung bringen lassen sollen.

Von Gottes-
Kasten und Ho-
spital-Güthern
und Geldern.

§. 74. Damit auch mit den Kirchen-Kasten
und Hospital Güthern und Geldern verantwort-
lich umbgegangen / und aller Streit vermieden
werde / soll es bey demjenigen / was deswegen in
der Erörterung der Landes- Gebrechen de Anno
1661. tit. von Consistorial-Sachen / S. 3. versehen /
unverändert verblieben.

Kirchen-Ca-
pitalia. wie die
auszuleihen.

§. 75. Also wollen Wir auch / daß die wer-
benden Haupt-Stämme fünfftig nicht ohne Vor-
bewußt des Collatoris und Pfarrers / da respectu
dieses ein anders nicht herbracht / ausgeliehen /
mit gewöhnlichen Zinsen verzinset / mit liegenden
Gründen gnugsamer Bürgschafft / und der Obzig-
keit Consens, ohne restriction auf gewisse Zeit /
oder Clausula cassatoria versichert / einer Person
auch zu viel nicht geliehen / noch die Leute mit der
Gebühr von den Consens übernommen werden.

Laß-Güter
in 6. Jahren an-
dern einräumen
und erhöhen.

§. 76. Und damit aus den Laß-Zinsen nicht
Erb-Zinsen werden / so sollen die Laß-Güter nicht
stets bey einem Besitzer bleiben / sondern die
Kirch-Väter bißweilen solche jemand anders auß-
lassen /

lassen / auch den Laß = Zins allezeit über das 6te
Jahr verändern / und wo möglich erhöhen.

§. 77. Wie es aber obgesagter massen unbil-
lich ist / die PfarrGüter zubezwacken oder zu rin-
gern; Also wollen Wir auch bey denen Kirchen-
Güthern durchaus solches verbothen / und män-
niglich gewarnt haben / ohne Unsern des Landes-
Fürsten / als Lehen-Herrns sonderbaren Consens
nichts darvon zu verkauffen / zu vertauschen / oder
in andere wege / es sey viel oder wenig / zu ver-
alieniren / bey Straf der unvermeidlichen Cassi-
rang und Aufhebung aller Contracte, die in sol-
chen Fällen nulliter und zu wider unserm Verbot
gemacht werden.

Kirchen-Gü-
ther wie die zu
alieniren.

§. 78. Es sollen auch die Kirch-Väter mit
dem Gymbel-Säcklein alle Sonn-und Feyer-Ta-
ge das Allmossen mit Fleiß samlen und berechnen /
in gleichen daran seyn / daß man bey Hochzeiten /
Kindtauffen / Begräbnüssen / und dergleichen
Zusammenkunfften / Büchsen oder Becken auf-
setze / wie auch bey neuen Kaufs-Handlungen und
Erbtheilungen / die geistl. Güther mit einer mil-
den Beysteuer bedacht werden.

Ins Gymbel-
Säcklein und
bey Zusammen-
kunffte in Büch-
sen oder Becken
auch bey Kaufs-
Handlungen /
soll Allmosen ge-
samlet werden.

§. 79. Und weil die Kirchen-und Hospital-
Güter in grosses Abnehmen daher gerathen / daß
die Vorsteher oder Lehen- und Gerichts- Herren
damit nach ihren Willen bißweilen zu disponiren
pflegen;

Kirchen-Aus-
gaben / wie die
geschehen sollen.

pflegen: So begehren Wir/wenn hinfüro extra-ordinar-Ausgaben zu bauen/ oder für Arme oder sonsten vorkommen/ daß solches allezeit mit Vorbewußt des Pfarrers / auch nach Gelegenheit und wann es einen Haupt-Bau oder hohe Summa betrifft/ mit Einwilligung des Superintendentens geschehen/ anderer gestalt auch die Ausgabe den Vorstehern und Kirch-Vätern nicht in Rechnung passieren sollen.

Vorsteher sollen Zinse an Wein/ Decem und andern nicht vor sich behalten / sondern andern verkauffen.

§. 80. Bösen Verdacht des Eigennuzes/und Abbruch der geistl. Güther zu verhüten / sollen die Kasten-Herren / Vorsteher / Hospital-Verwalter und Kirch-Väter / fünfftig die jenigen Früchte/die sie Amts wegen einzunehmen haben/ so wohl Decem und Zinse an Wein/ Getreyde/ Viehe/Hünern und dergleichen nicht für sich selbst umb ein geringes Geld behalten / sondern dem höchsten Werth nach verkauffen/die Pfarrer und Superintendenten auch genau achtung darauf geben.

Landstreicher und Bettlern auch sonsten niemand etwas ohne Pfarrers un Gerichts-Herrn Wissen zu geben/ noch jemand in die Hospital oder Lazareth

§. 81. Demnach auch viel Landstreicher und Land-Bettler die Gottes-Häuser und Hospitale mit ihren Betteln aussaugen / unter dem Nahmē der Armen manches mahl loses / leichtfertiges Gesinde sich einmengen: So soll von dato an/nie-manden aus den Gottes-Häusern/ gemeinen Kasten / oder andern geistlichen milden Gestifften etwas

etwas gereicht / noch jemand in die Hospital oder Lazareth aufgenommen werden / er habe denn gnugsame und glaubwürdige Kundschaft vorgelegt / und geschehe mit Wissen und Willen jedes Ortes Pfarrers und Gerichts = Herrn.

ohne Kundschaft aufzunehmen.

§. 82. Bey welcher Gelegenheit Wir nicht unterlassen können zu verordnen / weil bishero viel auswertige und inländische Bettler / Vaganten und Mendicanten sich unterstehen dürffen / in unserm ganzen Chur = Fürstenthum auf Patent / Vorschriften / und sonst / Beysteuer und Almosen zu colligiren / auch wohl es dahin zu bringen / daß man ihnen aus den Kirchen hat etwas reichen / oder gar vor der Kirche sammeln müssen / und unsere Unterthanen ihnen Almosen zu geben nöthigen / darbey aber oft grosser Betrug fürgegangen / indem die Zeugnis entweder falsch gewesen / oder von andern erpracticiret und erkauft ; Über das von dergleichen Personen manches Ubel gestiftet / und aller Unfug getrieben worden / Daß demnach hinfüro niemand sich unterfange / bey Leibes Straffe / wer der auch ausser Landes oder im Lande seyn möchte / öffentlich / oder von Haus zu Hause das Almosen zu sammeln / es seyn denn seine Zeugnis vorhin von unserer Consistorien einen autorisiret / und ihme in einem oder dem andern Greiß umbzugehen ausdrücklich erlaubet worden /

Bettlern / Vaganten / und Mendicanten auch sonst niemand ist verbonnen Almosen zu sammeln / als mit Vergünstigung des Consistorii.

worden / Darauf denn jedes Orts Obrigkeit
fleissige achtung geben / und anderer gestalt einige
Samlung nicht gestatten sollen.

Zehring bey
Kirch-Rech-
nungen und In-
vestituren.

§. 83. Wir wollen auch die übermässigen Zeh-
rungen auf der Kirchen Unkosten bey denen ange-
stellten Kirch-Rechnungen / und Einweihung der
neuen Pfarrer und Capellane gänzlich verboten /
und bey der Erörterung der Landes-Gebrechen de
Anno 1661. tit. Consistorial- Sachen §. 3. es aller-
dings gelassen haben.

Die Docu-
menta und
Beschreibungē
über die Gelder
in Kirchen zu
verwahren.

§. 84. Und befehlen darneben / daß die Ver-
schreibungen der Kirchen-Gelder nicht von denen
Collatoren auf ihren Häusern / sondern von der
Kirchen fleissig verwahret werden.

Kirchenstän-
de innerhalb 4.
Wochen zu lö-
sen.

§. 85. Wenn sich auch Kirchen-Stände
durch Absterben oder Abzug derer / so sie betreten
und besessen haben / erledigen / So sollen die nech-
sten Erben solche innerhalb 4. Wochen bey Verlust
denselben zu lösen / und der Kirchen das Geld zu
entrichten schuldig und pflichtig seyn.

Glocken-Ge-
brauch.

§. 86. Die Glocken sollen auch in gute acht
genommen / und hinfüro alle Mißbräuche dersel-
ben gänzlich abgestellet / sie auch zu anders nichts /
als zu den Gottesdienst und bey Kindtäußen / Co-
pulationen / Begräbnüssen / oder wenn in nötigen
Fällen /

Fällen / oder Feuers-Gefahr die Gemeinde zu-
sammen zu ruffen ist / gebraucht werden / bey Ver-
lust der Kirchen-Dienste und anderer ernstern
Strafe.

S. 78. Was schlüßlichen anlanget / andere
tägliche vorfallende Gravamina, daß die Leute in-
sonderheit Gott so grausam lästern / die Spinn-
und Kocken-Stuben auch allerley leichtfertige
Zänke halten / und bey den Ausgaben der Bräu-
erey grosse Uppigkeit üben / Item / daß etliche
an ihren Eltern mit Worten oder Hand sich gröb-
lich vergreifen / den Abgöttischen Seegenspre-
chern sich ergeben / den Zigänern nachlauffen /
öffentlichen Wucher / Hurerey / Ehebruch / und
was dergleichen mehr seyn mag / treiben / So
wollen Wir Uns / auf unsere gemeine Landes-
Kirchen-Policey-Ordnung und Erledigung der
Landes-Gebrechen de Anno 1661. beruffen /
und allen Obrigkeiten und Gerichts-Herren /
auch Superintendenten ernstlich auferleget und
befohlen haben / daß sie nach Anleitung derselben
gegen solche Verbrechere verfahren / sie mit Ge-
fängniß / Verweisung / und nach Gelegenheit uf
Belernung der Rechte / auch mit Leibes un Lebens-
Strafe belegen / und dermassen über unsere ange-
deuteten vorigen Ordnungen / auch diesen itzigen
Gene.

Gottesläste-
rung / Spinn-
stuben / leichtfertige
Zänke / Uppig-
keit auf Hochzei-
ten / Handanle-
gen an Eltern /
Seegensprecher /
Zigänern
nachlauffen /
Wucher / Hure-
rey / Ehebruch
nach der Landes-
Gebrechen / Er-
örterung / Kir-
chen- und Poli-
cey-Ordnung
bestrafen.

General Visitation Decrete halten/damit sie es ge-
gen G D T T und Uns verantworten mögen /
und Wir zu andern Einsehen und Einbringung
der Strafen/ die auf säumige Executores verord-
net sind / nicht verursachet werden. Darnach
sich männiglich zu achten. Datum Dresden.



Register.

Register.

A.

Abendmahl öffters zu erinnern.	S. 31.
dessen Berächter.	S. 32.
Unbescheidenheit dabei.	S. 33.
Absolution, wie/ wem/ ic.	S. 28. 30.
nicht zu versagen.	S. 29. 47.
Accidentien/ mehr zu verbessern/ als schmälern.	S. 68.
Aecker der Priester nicht zu bezwacken/ zu verändern/ ic.	S. 71.
Adventszeit nicht Hochzeiten.	S. 38.
Agenda, in acht zu nehmen.	S. 3. 45.
Almosen bei Hochzeiten ic. zu sammeln.	S. 78.
weme zu geben/ zu verstaten.	S. 82. 81.
Alter Leute Vorzug bei Beichten ic.	S. 28.
Änderung der Ceremonien.	S. 45.
Arbeit am Sonntag	S. 14.
dem Pfarr ums Lohn.	S. 69.
Ausgaben mit Vorbewust.	S. 79.
Auslauffen vor ende der Predigt und Seegen.	S. 13.
Ausleihen der Kirchengelder.	S. 75.
Ausreisen ohne Vorbewust.	S. 55.
Aussetzen der Predigten.	S. 7.

B.

Bau mit Vorbewust.	S. 79.
Beichte/ wie/ wo.	S. 28. 30.
im Filial, früh. ic.	S. 31.
Beichtfinder nicht viel zugleich absolviren.	S. 30.
vorher warnen.	S. 29. 47.

F

Besol.

Besoldung.	§. 59.
Bettler.	§. 81. 82.
Brod der Hüsener.	§. 66.

C.

Canzel/ wem zu öfnen.	§. 6
Catechismus Lutheri allein zu treiben.	§. 1.
ein Stück fürm Evangel.	§. 3.
nachmittag zu predigen und Exam.	§. 3.
Collegiarum Predigten zu hören.	§. 9.
Comœdien.	§. 17.
Confirmatio der Küster.	§. 48.
Consens über Kirchengelder/ wie.	§. 75.
Cymbelsäcklein.	§. 78.

D.

Decem.	§. 59. 61.
an Früchten/ nicht vom Rastenfürsther zu taxiren	§. 80.
Dispensatio der Hausstrauung.	§. 39.
Dotales.	§. 70.
Drängen in der Kirch.	§. 13.

E.

Eheordnung abzulesen.	§. 36.
Ehrerbietung gegen Kirch- und Schuldiener.	§. 57.
Ehesachen für wem.	§. 36.
Erfoderung der Pfarrkinder.	§. 57.
Erlaubung zu betteln.	§. 82.
Ernde Arbeiter.	§. 69.
Examen in der Fasten.	§. 10. 11.
alle Sontage.	§. 3.
in Schulen Jahrs 2. mahl.	§. 50.
Exercitia concion. weme zugestatten.	§. 7.
	Fächel.

F.

Fächele oder Altartüchlein.	f. 34.
Fälle/ so zu berichten.	f. 47.
Fasten-Examen.	f. 10.
in der Fasten keine Hochzeit.	f. 38.
Fechtschulen.	f. 17.
Feiertags Arbeit	f. 14.
Zechen. Schiessen.	f. 17.
Feiertage der Schüler.	f. 51.
Frohndienste am Sonntag.	f. 16.
Frohnleute oder dotales.	f. 70.
Fürstenschul-Stellen.	f. 52.

G.

Garben der Zehenden/	f. 59.
Gebäude der Pfarrownungen zu halten.	f. 72.
Gebühr nicht zu heischen.	f. 35.
Gesangbuch.	f. 2.
Gesänge nicht zu versäumen.	f. 13.
Geschrei beim Zechen.	f. 19.
Geträncke untern Glockenthurm ꝛc.	f. 19.
Glocken/wozu.	f. 86.
Gottesdienst abzuwarten.	f. 11. 13.
Gräber / wie tief	f. 43.
Gradus admonitionis.	f. 29.

H.

Häufel-Groschen.	f. 65. 67.
Haustrauung.	f. 39.
Hochzeiten/ wen/ ꝛc.	f. 37. 38. 87.
Hölzer der Pfarrer / wie zu halten.	f. 72.
Holz auf Zehend, Aeffern.	f. 60.
Hospital-Gelder.	f. 74. 79.

wer es einzunehmen. §. 81.
Hufen Groschen der Pfarrer. §. 66.

Z.

Jahrmärkte. §. 18.
Inspectio der Schulen. §. 50.
Investitur Kosten. §. 83.
Jurisdiction in acht zu nehmen. §. 37.

K.

Kasten-Gelder. §. 74.

Kasten-Vorsteher. §. 80.

Kinder zur Schule. §. 56.

Kirchen-Busse. §. 46.

Kirchen-Censur. §. 32.

Kirchen Bau und Besserung. §. 73.

Gelder / wie zu verleihen. §. 75.

Güter nicht zu bezwacken / alieniren. §. 77.

wer drüber zu disponiren. §. 79.

Kirch-Rechnung. §. 83.

Kirch-Stände. §. 85.

Kirch-Höfe reinlich / verschlossen. §. 42.

darauf nicht zu stehen untern singen. §. 13.

Kirch-Väter Ausgaben. §. 79. 80.

Krancken / wie / wen / zubesuchen. §. 35.

Kräz-Garten Zehenden. §. 61.

Kriegsübungen am Sonntag. §. 16.

Kundschaften der Bettler. §. 81.

Küster / nicht tauffen. §. 21.

sollen confirmirt seyn. §. 48.

erbar / ic. §. 55.

L.

Land-Kinder zu fördern. §. 8.
Land.

Landstreicher.	s. 81.
Laas-Büter/ Zinse.	s. 76.
Lauten pro pace.	s. 55.
Lazareth/ wer einzunehmen.	s. 81.
Leichen/ wie/ wie weit zubegleiten/ wen.	s. 41. 44.
Lieder/ neue nicht einzuführen.	s. 2.

M.

Mäntel der Schul-Diener.	s. 54.
Mildigkeit gegen Seelsorger.	s. 68.
Mühlen/ neuerbaute.	s. 63.

O.

Ordnung der Predigtstunde.	s. 5.
Opfer-Pfennige.	s. 64. 65. 67.

P.

Patente der Bettler.	s. 82.
Pathen/ anzumelden/ wer.	s. 24.
Pfarr-Büter nicht zu verändern/ 2c.	s. 71.
Pfarr-Hölzer.	s. 72.
Pferdner dem Pfarr und Küster zu dienen.	s. 69.
Plaudern unter der Predigt.	s. 13.
Porkirchen Unfug.	s. 13.
Postill Lutheri allein fürzulesen.	s. 1.
Præmia bei Schul-Exam.	s. 50.
Präsentirung neuer Priester.	s. 8.
Predigten/ wen/ wie lange.	s. 4. 5.
weme zuverstatten.	s. 6. 7.
der Collegien zu besuchen.	s. 9.
Bier- und Wein-Schanck darunter einzustellen.	
Thoren zuzuhalten.	s. 14. 15.
Prob-Predigten.	s. 7.
Privat Trauungen.	s. 39.

R.

Reiffen zun Garben.	§. 59.
Restitution entwendeter Pfarr-Güther.	§. 71.
Richter sollen Häusel-Groschen und Dpfer = Pfennig einfodern.	§. 76.
Reisen anzumelden.	§. 55.

S.

Sacramenta ehrerbietig.	§. 20.
Samlung Almosens für der Kirche.	§. 82.
Schencken unter der Predigt geschlossen. getauffte Kinder nicht hinein zutragen. nicht nach heil. Abendmahl zu besuchen. noch von Schulmeistern.	§. 14. §. 23. §. 33. §. 55.
Schiessen am Sontage.	§. 17.
Schlagen der Schulkinder.	§. 49.
Schul-Diener. wer. confirm. Kleidung/ Mäntel. fleissig. Examina.	§. 48. §. 54. §. 49. §. 50.
Schul-Visitation wöchentlich. Feier-Tage.	§. 50. §. 51.
Schüler bei Zeichen. Führung zur Kirche.	§. 41. §. 53.
Schulmeister/ Lutheri Postill in Filial zu lesen.	§. 1.
Schutz der Kirch-Bedienten.	§. 57.
Schwangerer Vorzug.	§. 28. 31.
Segensprecher.	§. 87.
Segen in der Kirchen anzuhören.	§. 13.
Seigerstellen.	§. 55.
Singen nicht zu versäumen.	§. 13.
Spin-Rocken-Stuben.	§. 87.
	Stän-

Stände zu lösen. wem.	§. 85.
Stellen in Fürsten = Schulen.	§. 52.
Stipendiati zu fördern.	§. 8.
Stipendia mit Vorbewußt Pastoris.	§. 52.
Straffe Versäumten Catechism. Exam.	§. 11.
am Gelde/ von wem. wozu.	§. 12.
Unfugs in der Kirche.	§. 13.
verzögerter Tauffe.	§. 22.
Hochzeiten.	§. 37.
Verachtung der Seelsorger.	§. 57.
der Richter/so nicht das Häufelgeld einbringē.	§. 67.
Stunde zum Leichen.	§. 41.
zur Predigt.	§. 5.
Superint. sollen Schein geben Studiosis, so predigē wollen.	§. 6.
bei Prob-Predigten.	§. 7.
sollen wissen umb Ausgaben/ ic.	§. 79.
Suspensio vom Abendmahl.	§. 29. 47.

Z.

Tänke.	§. 19. 33. 87.
Tauffe/ von wem.	§. 21.
wenn.	§. 22.
Noth-Tauffe.	§. 26. 27.
Verzögerung.	§. 22.
nicht zur Schencke.	§. 23.
Wathen.	§. 24.
Tauf-Wasser.	§. 25.
Thorzuhalten unter Predigten.	§. 15.
Tischtrunck frei. wem.	§. 48.
Tüchtige zu beneficiis.	§. 52.

B.

Verächter des heil. Abendmahls.	§. 32.
	Verreis

1c. 2590

Bereinigung und Versteinung der Pfarr-Güter.	s. 71.
Beschreibung/ wo zu verwahren.	s. 84.
wie einzurichten.	s. 75.
Versicherung der Kirchen-Gelder. wie	s. 75.
Vertauschung der Kirchen-Güter.	s. 71. 77.
Unerfodert Krancke besuchen/ ic.	s. 35.
Unfug auf Kirchhöfen/ Porkirchen.	s. 13.
Vogelabschiessen am Sonntag.	s. 17.
Vorfoderung am Sonntag.	s. 16.
Vor den Pfarr.	s. 57.

B.

Beh-Mütter.	s. 26. 27.
Wiesen des Pfarrers.	s. 71.
Wochen-Predigten auff Dörffern/wen/ ic.	s. 4. 11.
Wochen-Märkte.	s. 18.

C.

Rechen.	s. 17.
Uppigkeit dabey.	s. 19.
Rehend-Felder.	s. 59.
zu Holz worden.	s. 60.
zu tungen.	s. 62.
Rehenden wovon.	s. 61.
Rehrung bey Kirchrechnung und investit.	s. 83.
Reigerstellen.	s. 55.
Reugniß von bettlern ausn Consist.	s. 82.
Reigener.	s. 87.
Reißgetreide.	s. 58.
Zinsen am Weine. ic.	s. 80.
Reuten.	s. 19.



v. 17

m. c.

revidiren/ u
ren zu lassen
zu beschwere
no 166). bey G
sistorial-Sac
rem Mittel
nen/ neben
then niederg
vorgenomme
Uns bey jüng
ne gewisse D
Monita und
gesambte get
munication
überreichet/
den/ daß sie
Form bringer
stellt. Dan
Unserer freu
vatterer Lieb
brüderliche C
Satzung zu
tung hiermit
Allermassen a
ebenmäßige P
Stifftern/
freünd-brüder
ber ernstlich h
läßlichen Str

falt erklä
r darüber
schlich An
nTit. Con-
die aus ih
ne Perso
lichen Rä
vorlängt
So ist von
hierzu ei
die jenigen
so wohl die
ene Com-
erthänigst
tellet wor
ne gewisse
Werck ge
hende mit
und Ge
ne freünd
e Landes
Nachricht
en lassen/
bd. Liebd.
onen und
chen Uns
en/ darü
t unmach

Revidir-

